

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.824.672

**Begutachtungsverfahren
Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das
Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz
Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der
Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das
Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden
(Vergaberechtsgesetz 2026)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. Oktober 2025 unter der Geschäftszahl 2025-0.762.656 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 46 Abs. 4:

Hier stellt sich die Frage, ob sich aus einer allfälligen Teil- oder Nichterfüllung der Nichteinholung von Vergleichsangeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften zusätzliche Rechtsfolgen zulasten der öffentlichen Auftraggeber ableiten lassen. In Bezug auf die Einholung von Vergleichsangeboten bei einem 50.000 Euro übersteigenden geschätzten

Auftragswert wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „über“ 50.000 Euro in den Erläuterungen auf Seite 14 „mehr als“ gemeint ist.

In den Erläuterungen zu § 46 Abs. 4 und 5 (Direktvergabe) werden als sachliche Gründe für die Nichteinholung von Vergleichsangeboten/UEVP das Bestehen von Ausschließlichkeitsrechten, nachweisbare Dringlichkeit sowie nachweisbar monopolistischer Markt angeführt. Daher stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den jeweiligen Nachweis gestellt werden.

Zu befürworten ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Planbarkeit die Aufnahme der Schwellenwerte, welche bisher in der Schwellenwerteverordnung festgelegt wurden, in das Dauerrecht.

Zu § 47:

Sollte bei der Bekanntmachung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 mit grenzüberschreitendem Interesse sowie auch bei Abrufen aus Rahmenvereinbarungen gemäß § 61 das kürzere Formular für die nationale Bekanntmachung auch für die unionsweite Bekanntmachung verwendet werden können, wäre dies zu begrüßen, um einen unnötigen Mehraufwand zu vermeiden. Diesbezüglich wäre allerdings auch auf die technische Umsetzbarkeit zu achten.

Zu § 79 Abs. 2:

Die Erleichterungen zum eignungsrelevanten Zeitpunkt sind aus Sicht der Praxis sehr zu begrüßen.

Zu § 138:

Betreffend die nunmehr eingeräumte Mängelbehebung der fehlenden Eignung bei erforderlichen Subunternehmern stellt sich die Frage, welcher Maßstab an die wesentliche Änderung des Angebotes herangezogen werden kann (wie etwa § 365).

Zu § 151:

Zu befürworten ist die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 26 BVergG betreffend Interessenkonflikte auch bei besonderen Dienstleistungen gemäß § 151 BVergG (Z 84, Z 85).

Zu den im Begleitschreiben des BMJ aufgeworfenen Fragen:

Hinsichtlich der Bekanntgaben allgemein ab 50.000 Euro ist anzumerken, dass durch die Verwendung der eForms im Unterschwellenbereich kein Mehraufwand entstehen darf, und die kürzeren nationalen Formulare auch für die unionsweite Bekanntgabe verwendet werden können. Hinsichtlich der Felder der eForms im Anhang VII ist fraglich, warum die Angabe in Punkt 1. cc) betr. Vereinbarungen, Übereinkünfte etc. im Zusammenhang mit zurückgezogene Nachprüfungsanträgen gefordert wird.

Zur Frage der Angabe der sektoralen Unionsverordnungen in § 91 Abs. 9 bis 12 wird anstelle der Aufzählung im Gesetz angeregt, dass eine Kundmachung der Bundesministerin für Justiz über die jeweils einschlägigen sektoralen Unionsverordnungen zur Information erfolgt.

Der Vorschlag der Länder hinsichtlich des eignungsrelevanten Zeitpunkts in § 79 ist nachvollziehbar, jedoch wäre die im Begutachtungsentwurf angedachte Änderung des § 79 Abs. 2 bereits eine wesentliche Erleichterung.

Zusammenfassend ist Folgendes anzumerken:

Aufgrund der **angespannten budgetären Situation** sei noch einmal angemerkt, dass Änderungen im Vergaberecht, die zu etwaigen Mehrkosten führen können, keine Erhöhung des Budgetrahmens präjudizieren.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

- Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht auf den geänderten § 95 Bundesvergabegesetz 2018 eingegangen wird, demzufolge aufgrund der Energieeffizienz-RL (Richtlinie (EU) 2023/1791) die Ausnahmen enger formuliert werden sollen. Es wäre in der WFA zu ergänzen, inwieweit dies Auswirkungen auf die Budgets der öffentlichen Auftraggeber haben kann.
- Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen bedürfen die angeführten Kosten von initial 100.000 Euro sowie Betriebskosten von 8000 Euro p/a der Angabe einer Bedeckung – d.h. das betroffene Detailbudget ist anzugeben.
- Hinsichtlich der Wirkungsdimension „Verwaltungskosten“:
Die Maßnahmen 4, 7, 8, 11 lassen entweder die Reduzierung oder Erhöhung von Verwaltungskosten im Sinne von „Informationsverpflichtungen“ (für Unternehmen,

ausgegliederte Rechtsträger, ...) vermuten. In der WFA wäre abzuschätzen, ob die Wirkungsdimension „Verwaltungskosten“ wesentlich betroffen ist, im Falle einer Verneinung ist dies in der WFA zu begründen.

- Sollte es sich lediglich um „Verwaltungsaufwand“ innerhalb der Verwaltung handeln, so wäre diese Erhöhung/Reduzierung im Rahmen eines erhöhten/reduzierten Personalaufwandes abzuschätzen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme, die auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet wurde.

Wien, 4. November 2025

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt